

# Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts

## Zugehörigkeit der gärtnerischen Urerzeugung zur Landwirtschaft nunmehr auch für das Arbeitszeitrecht anerkannt

Während die Arbeitszeitregelung für gewerbliche Arbeiter eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden festlegt, beträgt die Arbeitszeit in der Landwirtschaft und der dieser gleich zu behandelnden sonstigen nicht gewerblichen Urerzeugung (gemäß den Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung) für 4 Monate 8, 4 Monate 10 und 4 Monate 11 Stunden.

Was die Behandlung der gärtnerischen Urerzeugung in der Arbeitszeitfrage angeht, so ist festzustellen, daß die Arbeitszeitverordnung vom 26. 7. 1934 ebenso wie die Arbeitszeitverordnungen von 1918, 1923 und 1927 den Gartenbau oder die Gärtnerei überhaupt nicht ausdrücklich erwähnten. Die Bestimmungen stellten lediglich fest, daß die gewerbliche Arbeitszeitregelung für Arbeiter in gewerblichen Betrieben gelte, daß dagegen die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vom Geltungsbereich der Arbeitszeitverordnung ausgenommen seien. Die Neufassung der Arbeitszeitverordnung vom 30. April 1938 enthält nun ausdrücklich die Bestimmung, daß die gewerbliche Arbeitszeitregelung für die Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues und des Weinbaues nicht gelte.

Wir wissen, daß der Gartenbau bis um das Jahr 1880 allgemein als zur Landwirtschaft gehörig betrachtet worden ist. Später sind dann für das Gebiet des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie des Gewerberechts Streitigkeiten über die rechtliche Zugehörigkeit von Gärtnereien entstanden. Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich dann auf das Steuerrecht übertragen, um

Voraussetzungen für einen „gewerblichen“ Gartenbaubetrieb vorliegen sollten, darüber bestand keinerlei Einigkeit. Die einen wollten nur den selbstmäßigen Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen zur Landwirtschaft rechnen, während der gesamte nicht selbstmäßig betriebene Gartenbau zum Gewerbe gerechnet werden sollte. Die anderen wollten aus der sonstigen Art der Betriebsführung die Merkmale für einen gewerblichen Gartenbaubetrieb entnehmen, ohne daß sie jedoch unter sich zu einer Einigkeit gekommen wären. So stellten es die einen auf die Art der gewonnenen Kulturen, andere auf den Umfang der Glasfläche und Verhältnis zur Freilandfläche und wieder andere darauf ab, ob gelerntes Gärtnerpersonal beschäftigt wird oder der Abgang sich in kaufmännischen Formen vollzieht. Die auch damals schon vorherrschende und einzig richtige Ansicht ging jedoch dahin, daß für die Frage der Eingliederung des Gartenbaues in die Landwirtschaft nur die Natur des Betriebes als einer Stätte der Urproduktion maßgebend sei und daß es auf die Art der technischen Betriebsführung in keiner Weise ankomme.

Um endlich eine einheitliche Behandlung in der Frage der rechtlichen Zugehörigkeit von Gartenbaubetrieben herbeizuführen, haben dann der Reichswirtschaftsminister, Reichsarbeitsminister, Reichsjustizminister und Reichsernährungsminister in einem gemeinsamen Rundbrief vom 15. Mai 1933 (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1933 I S. 151) einmütig ausgesprochen, daß die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit von Gartenbaubetrieben nicht nach der Art der Betriebsführung, sondern lediglich danach entschieden werden soll, ob der Betrieb ausschließlich oder überwiegend auf die Erzeugung von Gartenbauprodukten und den Absatz dieser Erzeugnisse eingestellt ist. Zur Landwirtschaft solle auch die unter gesteigerter Bodenbewirtschaftung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Bodenenergieerzeugnissen gerechnet werden. Dagegen sollen zum Gartenbau und damit zur Landwirtschaft nicht zählen: alle Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaues beschränken; in diesen Fällen soll vielmehr ein gewerblicher Betrieb vorliegen. Soweit jedoch derartige Unternehmen vorwiegend der Verwertung eigener Erzeugnisse dienen, soll es sich um gärtnerische Nebenbetriebe handeln, die ebenfalls als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind.

Das Reichsarbeitsgericht hatte früher in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1928 und 1929 den Standpunkt vertreten, daß als gewerblich im Sinne der Arbeitszeitverordnung alle Gärtnereibetriebe anzusehen seien, bei denen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktrete und deren Betriebsrichtung notwendig auf Umsatz der Erzeugnisse gehe. Diese beiden Entscheidungen waren an sich durch den erwähnten Rundbrief vom 15. Mai 1933 überholt. Da aber das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 3. 11. 1934 (Band 14 Seite 245) ausgesprochen hatte, daß der gemeinsame Ministerialerlass nur eine Verwaltungsanweisung darstelle und daher für die Gerichte nicht bindend sei, konnte bisher von einer reiflichen Klärung der gärtnerischen Rechtsfrage für das Gebiet der Arbeitszeitregelung nicht gesprochen werden. Und tatsächlich hatte auch das Oberlandesgericht Dresden

in einem Urteil aus dem Jahre 1935 unter Berufung auf die Urteile des Reichsarbeitsgerichts von 1928 und 1929 sowie vom 3. 11. 1934 entgegen den Grundätzen des Ministerialerlasses vom 15. Mai 1933 entschieden, daß Gärtnereibetriebe, bei denen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Arbeitskräfte zurücktrete und die notwendig auf den Umsatz von Gartenbauerzeugnissen eingestellt seien, unter die Bestimmungen der gewerblichen Arbeitszeitverordnung fallen. Dieser unbefriedigende Zustand ist nunmehr beendet, weil das Reichsarbeitsgericht in einer neuen Entscheidung vom 14. September 1938 (Juristische Wochenschrift 1938 Seite 3068) seinen früheren Standpunkt ausdrücklich aufgegeben und ausgesprochen hat, daß Gärtnereibetriebe auch dann von den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung nicht ergriffen werden, wenn die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktrete. Derartige Gartenbaubetriebe werden vom Reichsarbeitsgericht ausdrücklich zu den land-

wirtschaftlichen Betrieben gerechnet. Damit ist nun auch für das Gebiet der Arbeitszeitregelung vom Reichsarbeitsgericht endgültig die Zugehörigkeit der gesamten gärtnerischen Urerzeugung zur Landwirtschaft anerkannt. Das Reichsarbeitsgericht weist besonders darauf hin, daß im Zeichen des Vierjahresplans und der Erzeugungsschlachten auch die reine Landwirtschaft fortwährend intensiver betrieben werde und daß sie sich in zunehmendem Umfange zur Hebung der Erzeugung und zur Beeinflussung des organischen Wachstums derjenigen Wege und Mittel bediene, die auch im Gartenbau angewendet würden, wie Bewässerungsanlagen, Beregnungsanlagen, gesteigerter Bodenbearbeitung, Schutzanlagen und dergleichen. Auch die reine Landwirtschaft könne geschulte Arbeitskräfte nicht entbehren, das Bestreben gehe vielmehr dahin, allen bei der Landwirtschaft Tätigen eine immer bessere Ausbildung für ihren Beruf zu geben. Schließlich sei die reine Landwirtschaft zwar in Einzelfällen ohne Richtung auf den Umsatz ihrer Erzeugnisse denkbar, doch handele es sich bei ihnen um so wenig zahlreiche Ausnahmen, daß auf sie kein Gewicht gelegt werden könne. Da somit die Unterschiede zwischen Gärtnereibetrieben und reiner Landwirtschaft gerade in letzter Zeit an Gewicht verloren hätten, müsse das beiden Gemeinsame wieder in den Vordergrund treten, nämlich: die naturhafte Hervorbringung von Bodenenergieerzeugnissen, bei welcher der Einfluß von Jahreszeiten, Klima und Witterung nur in beschränktem Maße ausgeschaltet werden kann.

### Für das Kalenderjahr 1938

## Ausschreibung und Einsendung der Lohn- und Wehrsteuerbelege

Auf Grund des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 25. November 1938 — S. 2233 — 152 III — (RStBl. S. 1087) sind die Lohn- und Wehrsteuerbelege, d. h. die mit der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung versehenen Steuerarten 1938 oder die Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auszuscheiden und an das Finanzamt einzujeden:

#### I. Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1938 endet, auf der zweiten Seite der Steuerart 1938 eine Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuscheiden, wobei der Vordruck für die Merkmale der Steuerart 1939 unausgefüllt bleibt. Wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung im Kalenderjahr 1939 launend nachgekommen ist, so hat er nach Ablauf des Kalenderjahres 1938 regelmäßig nur noch eine Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuscheiden, deren Steuerart 1938 am 31. Dezember 1938 vorliegt, die also an diesem Tag bei ihm in einem Dienstverhältnis stehen. In der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung muß angegeben werden:

1. Die Zeit, innerhalb der der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1938 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist (Spalte 1 und 2 des Vordrucks auf der Steuerart).
2. Wie hoch in dieser Zeit der Arbeitslohn einschließlich Sachbezüge gewesen ist (Spalte 3 des Vordrucks der Steuerart).
3. Die vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer (Spalte 4 des Vordrucks).

Bei wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Vordruck in Spalte 4 durch die Buchstaben a) und b) zu ergänzen und unter Buchstabe a) die einbehaltene Lohnsteuer, unter Buchstabe b) die einbehaltene Wehrsteuer einzutragen.

Bei Arbeitnehmern, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, weil keine Lohnsteuer und keine Wehrsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1938 nicht mehr als 18,— M wöchentlich (78,— M monatlich) betragen hat, hat der Arbeitgeber den Raum in Spalte 3 und den Raum in Spalte 4 auf der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerart mit schrägen Strichen auszufüllen.

Am Schluß der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Steuerart 1939 einzutragen und die Steuerart 1938 bis zum 15. Februar 1939 an das Finanzamt einzujeden, in dessen Bezirk die Steuerart 1939 ausgeschieden worden ist. Die Merkmale der Steuerart 1939 kann der Arbeitgeber dann nicht ausfüllen, wenn ihm die Steuerart 1938 nicht vorgelegen hat, weil z. B. das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1938 geendet hat und die Steuerart 1939 daher schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist. In diesem Falle ist die mit der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung versehene Steuerart 1938 ohne Eintragung der Merkmale der Steuerart 1939 an das Finanzamt einzujeden, von dessen Bezirk die Steuerart 1938 ausgeschieden worden ist.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1938 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben und sich daher im Besitz ihrer Steuerart 1938 befinden, haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 10. Oktober 1938 inne hatten, bis zum 15. Februar 1939 dem Finanzamt einzujeden, in dessen Bezirk sie am 10. Oktober 1938 gewohnt haben. Sie haben dabei auf der zweiten Seite der Steuerart 1938 am Schluß die Nummer der Steuerart 1939 und die Behörde, die diese Steuerart ausgeschieden hat, anzugeben, wenn sie eine Steuerart für 1939 erhalten haben. Zu dem Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1938 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben und sich daher in dem Besitz ihrer Steuerart 1938 befinden, gehören auch diejenigen, die eine Steuerart für 1938 erhalten haben, aber im Lauf des Kalenderjahres 1938 zur Erfüllung ihrer Wehr-

pflicht oder Arbeitsdienstplicht einberufen und am 31. Dezember 1938 noch nicht entlassen waren.

#### II. Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter

Hat der Arbeitgeber für einen im Kalenderjahr 1938 bei ihm beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer die Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung auf der Steuerart bei der Entlassung im Lauf des Kalenderjahres 1938 nicht ausschreiben können, z. B. weil ihm die Steuerart nicht vorgelegen hat, so muß der Arbeitgeber an Stelle der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung ein Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblatt nach einem vorgezeichneten Muster ausschreiben. Hierin muß u. a. angegeben werden, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1938 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohn- und Wehrsteuer betragen haben. Die Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter sind vom Arbeitgeber bis zum 15. Februar 1939 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzujeden. Für Arbeitnehmer, für die nach den eingangs gemachten Ausführungen ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter auszuscheiden.

Die Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblätter werden dem Arbeitgeber auf Verlangen von dem Finanzamt unentgeltlich geliefert.

#### III. Besondere Fälle für die Ausschreibung der Lohn- und Wehrsteuerbelege

Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1938 den Betrag von 8400,— M übersteigen hat, hat der Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung besondere Lohnzettel auszuschreiben und bis zum 31. Januar 1939 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnort (Aufenthalt) zuständige Finanzamt einzujeden. Diese Lohnzettel müssen die in dem amtlich vorgezeichneten Muster vorgezeichneten Angaben über Art und Höhe der Bezüge sowie über die Höhe der einbehaltenen Lohn- und Wehrsteuer enthalten. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag kostenlos geliefert. Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Arbeitgeber für die hier in Frage kommenden Arbeitnehmer die Lohnzettel an Stelle der Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung oder des Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblatts ausschreibt und gegebenenfalls den Lohnzettel an die dritte Seite der Steuerart 1938 anlebt. Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1938 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8400,— M im Kalenderjahr 1938 übersteigen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen vollen Jahresbetrag ergibt.

#### IV. Umfang der Eintragungen in die Lohn- und Wehrsteuerbelege

Der Arbeitgeber hat in den Lohn- und Wehrsteuerbelegen die geforderten Angaben für alle Arbeitnehmer zu machen, für die er im Kalenderjahr 1938 ein Lohnkonto zu führen hatte. Daher sind diese Angaben, und zwar für die ganze Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1938, stets zu machen, wenn in dieser Zeit Lohnsteuer oder Wehrsteuer einbehalten worden ist, oder wenn der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung oder eines Teiles derselben den Betrag von 18,— M wöchentlich (78,— M monatlich) übersteigen hat. Lohn- und Wehrsteuerbelege sind also auch dann auszuschreiben, wenn der Arbeitslohn wöchentlich zwar mehr als 18,— M (monatlich mehr als 78,— M) betragen hat, aber Lohnsteuer oder Wehrsteuer tatsächlich nicht einbehalten worden ist. Den Eintragungen in die Lohn- und Wehrsteuerbelege sind alle Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnmoden) zugrunde zu legen, die im Kalenderjahr 1938 geendet haben. Es sind mithin ohne Rücksicht darauf, ob die Lohnzahlung nachträglich oder im voraus erfolgt ist, auch zu berücksichtigen:

- a) zu Beginn des Kalenderjahres 1938: die Lohnzahlungszeiträume, die im Dezember 1937 begonnen und im Januar 1938 geendet haben, auch wenn nur ein Tag dieses Zeitraums in das Kalenderjahr 1938 fällt;
- b) am Schluß des Kalenderjahres 1938: die Lohnzahlungszeiträume, die im Dezember 1938 geendet haben. Dagegen sind nicht zu berücksichtigen die Lohnzahlungszeiträume, die Ende Dezember 1938 begonnen und erst Anfang 1939 geendet haben.

**In welcher Höhe sind Hypothekenzinsen zu zahlen?**  
**Zu welchem Zeitpunkt kann die Rückzahlung des Hypothekentapitals gefordert werden?**  
**Welche Maßnahmen kann der Schuldner ergreifen, wenn er das Kapital nicht fristgemäß zurückzahlen kann?**  
 Über diese Fragen unterrichtet die Broschüre „Zinsentung und Hypothekennormatorium“ von Wilhelm Thiele. Gärtnerische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang, R. G., Berlin SW. 11, Anhalter Straße 7. Preis 0,85 M.

schließlich alle Rechtsgebiete zu erfassen. Für das Gebiet des Reichssteuerrechts und der Landessteuererhebung ist die gärtnerische Rechtsfrage aber seit mindestens 1—1½ Jahrzehnt dahin geklärt, daß der Gesetzgeber den Meinungsstreit geschlichtet und ausdrücklich ausgesprochen hat, daß der Gartenbau zur Landwirtschaft rechnet. Auf dem Gebiete des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Gewerberechts wurde aber auch in der Folgezeit noch vereinzelt in der Verwaltungsübung und Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß nicht alle Gartenbaubetriebe zur Landwirtschaft gehörten, sondern bestimmte Gärtnereien zum Gewerbe zu rechnen seien. Seit dem Jahre 1918 wurde insbesondere für die Frage der Arbeitszeitregelung bei den gärtnerischen Erzeugerbetrieben vielfach zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Gartenbau unterschieden. Wann aber die

### Regelung bei teilweiser Beschäftigung im Haushalt und Betrieb

## Beschäftigung von Hausgehilfen

Ist eine Arbeitnehmerin überwiegend als Hausgehilfin in einem Haushalt tätig, so kann ihr Arbeitgeber nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte als Sonderausgaben einen Betrag von 50,— M für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zu seinem Haushalt gehört hat, absetzen. Ist die Arbeitnehmerin dagegen überwiegend in einem Betrieb ihres Arbeitgebers tätig, so sind die dadurch dem Arbeitgeber entstehenden Aufwendungen (Lohn, Sachbezüge, Sozialversicherungsbeiträge) Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG. Es kann aber niemals von beiden Möglichkeiten zugleich (Sonderausgaben und Betriebsausgaben), sondern stets nur von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger beschäftigt eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitskraft zu 75 v. H. im Haushalt und zu 25 v. H. im Betrieb verwendet wird. Hier kann der Steuerpflichtige nur den Betrag von 50,— M monatlich als Sonderausgabe absetzen. Würde die Arbeitskraft der Arbeitnehmerin zu 75 v. H. im Betrieb und nur 25 v. H. im Haushalt verwendet werden, so könnte der Steuerpflichtige 75 v. H. der Aufwendungen für die Arbeitnehmerin (Lohn, Sachbezüge, Sozialversicherungsbeiträge) als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb absetzen.

In diesem Zusammenhang verdient eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 15. 9. 1938 (Reichssteuerblatt S. 1093) Erwähnung. Diese Entscheidung stellt eindeutig fest, daß, wenn eine in die häusliche Gemeinschaft des Steuerpflichtigen aufgenommene Beschäftigte in wohnungshäusliche Arbeiten vertritt und daneben auch noch im Betrieb des Steuerpflichtigen beschäftigt wird, dieser nur die Sonderausgabe des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG. absetzen könne. Dagegen stehe dem Steuerpflichtigen nicht etwa ein Wahlrecht zu, ob er die durch die Beschäftigung im Betrieb entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen oder den Abzug der Sonderausgabe in Anspruch nehmen will.

Der Entscheidung des Reichsfinanzhofes lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger beschäftigte drei weibliche Arbeitskräfte, die je zu zwei Drittel im Haushalt und zu einem Drittel im Betrieb tätig waren. Da somit die betriebliche Beschäftigung der drei Arbeitskräfte zusammengekommen der vollen Tätigkeit einer Arbeitskraft für den Betrieb gleichkam, hatte der Steuerpflichtige den Abzug der dadurch für eine ganze Arbeitskraft entstandenen Kosten als Betriebsausgabe und daneben für zwei Arbeitskräfte als Hausgehilfinnen Absetzung von je 50,— M monatlich als Sonderausgabe begehrt. Der Reichsfinanzhof erkannte dieses Verlangen nicht an, sondern entschied dahin, daß der Steuerpflichtige für jede der drei Arbeitskräfte nur die Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG. absetzen könne, weil die Beschäftigten überwiegend als Hausgehilfinnen im Haushalt tätig seien. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a. wie folgt:

Wenn eine in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommene Arbeitgeberin mit häuslichen Arbeiten einfacher Art beschäftigt und daneben auch noch in beruflichen oder gewerblichen Betrieb verwendet wird, hat der Arbeitgeber nicht das Wahlrecht, entweder die durch Beschäftigung im Betrieb entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzusetzen oder der Abzug der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG. in Anspruch zu nehmen. Entscheidend ist vielmehr, welche Art von Tätigkeit bei jeder der einzelnen Arbeitnehmerinnen tatsächlich als überwiegend anzusehen ist. Bei den drei Arbeitnehmerinnen des Pflichtigen, die je zu ein Drittel im Betrieb und je zwei Drittel im Haushalt tätig sind, kommt deshalb nur Behandlung als Hausgehilfinnen und damit Abzug der Sonderausgaben in Frage. Es würde auf eine Umgehung hinauslaufen, wenn bei mehreren Arbeitnehmerinnen im Widerspruch mit dem wirklichen Geschehen der eine Teil als ausschließlich im Haushalt beschäftigt, der andere nur als betrieblich verwendet fernerlich behauptet würde,